

## Anlagereglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Vorsorgestiftung simply3a («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze, welche bei der Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben in Wertschriften zu beachten sind.

### Art. 2 Allgemeines

1. Die Stiftung kann Konto- und Wertschriftenlösungen anbieten. Bei den Wertschriftenlösungen wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:
  - a. **«Advisory»:** Das Vorsorgeguthaben wird nach Wahl des Vorsorgenehmers in BVV 2-konformen kollektiven Anlagen angelegt. Die Stiftung, ein mit der Stiftung vertraglich verbundener Berater oder ein mit der Stiftung vertraglich verbundener Vermögensverwalter erbringt diesbezüglich Anlageberatungsleistungen. Der Vorsorgenehmer entscheidet über die Umsetzung der Anlageempfehlungen entweder aktiv durch Zustimmung oder passiv durch Ausbleiben eines Widerspruchs. Ob die Zustimmung des Vorsorgenehmers aktiv oder passiv erfolgt, wird in der Vorsorgevereinbarung festgehalten.
  - b. **«Vermögensverwaltungsmandat»:** Das Vorsorgeguthaben wird durch die Stiftung oder einen Vermögensverwalter entsprechend den Vorgaben von Art. 5 Abs. 3 BVV 3 und der Vorsorgevereinbarung diskretionär verwaltet.
2. Die Stiftung entscheidet über die angebotenen Wertschriften und kann diese jederzeit ändern.
3. Die Entschädigungen für die Verwahrung und die Verwaltung der Vermögensanlagen ergeben sich aus dem Gebührenreglement und der Vorsorgevereinbarung.
4. Die den Vorsorgenehmern angebotenen Wertschriftenlösungen bzw. deren Bandbreiten ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Anlagereglement.

### Art. 3 Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen

1. **Liquidität:** Die versprochenen Leistungen müssen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.
2. **Sicherheit:** Der Vorsorgenehmer wählt seine Anlagestrategie erst nach Durchlaufen einer Risikoprüfung, welche den Vorsorgenehmers anhand seines Anlagehorizonts, seiner Verlusttoleranz, seiner Sparquote und seines Gesamtvermögens einer Risikokategorie zuweist.
3. **Diversifikation:** Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten und deren Einhaltung schlüssig zu begründen bzw. nachzuweisen. Bei kollektiven Anlagen gilt als Schuldnerisiko grundsätzlich das Risiko der Basiswerte, welche der kollektiven Anlage zugrunde liegen.

### Art. 4 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

1. Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen unter Einhaltung der Art. 5 und 6 dieses Reglements an.
2. Die Eckwerte der erweiterten Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung im Anhang zu diesem Anlagereglement festgelegt.
3. Die Stiftung bzw. der Berater machen den Vorsorgenehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird, auf die spezifischen Risiken aufmerksam und klären ihn über die Anlagen auf.
4. Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.

### Art. 5 Grundsätze bei einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Folgende Grundsätze sind bei einer Erweiterung der Anlagen zu beachten:

1. **Anlagen in Geldmarktfonds in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung:**  
Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.
2. **Anlagen in Obligationenfonds in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung:**  
Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.
3. **Anlagen in Aktienfonds ohne Währungsabsicherung:**  
Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.
4. **Anlagen in Immobilien:**  
Es darf bei diesen Anlagen nur in kollektive Kapitalanlagen mit einer mindestens wöchentlichen Berechnung des Net Asset Value (NAV, Nettoinventarwert) investiert werden.

5. **Alternative Anlagen:**  
Beinhalten unter anderem Hedge Fonds und Anlagen in Rohstoffe, Infrastruktur und Private Equity. Es darf bei alternativen Anlagen nur in kollektive Kapitalanlagen mit einer mindestens monatlichen Berechnung des Net Asset Value (NAV, Nettoinventarwert) investiert werden. Nicht diversifizierte kollektive Kapitalanlagen (z.B. ETF Gold) dürfen max. 5 % des Anlagevermögens ausmachen.

#### **Art. 6 Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen**

Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagemöglichkeiten gelten bezogen auf das vorhandene Vorsorgedepot folgende Begrenzungen:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Anlagen in Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherung)                      | 50 %  |
| 2. Anlagen in Aktienfonds, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen | 100 % |
| 3. Anlagen in Immobilienfonds wovon maximal ein Drittel im Ausland           | 30 %  |
| 4. Alternative Anlagen max. 5 % pro nicht diversifizierte Anlage             | 20 %  |

#### **Art. 7 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien**

- Die Stiftung stellt sicher, dass alle von der Stiftung angebotenen Wertschriftenlösungen im Einklang mit den Anlagevorschriften gemäss Art. 5 Abs. 3 BVV 3 i.V.m. Art. 49–58 BVV 2, unter Vorbehalt allfälliger Erweiterungen gemäss Art. 4 ff. dieses Anlagereglements, stehen.
- Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen stellen sicher, dass die Portfolios der Vorsorgenehmer im Einklang mit der vom jeweiligen Vorsorgenehmer gewählten Strategie und den jeweils anwendbaren Anlagevorschriften stehen. Die Stiftung überwacht die Einhaltung regelmässig. Falls Anlagevorschriften aus irgendwelchen Gründen vorübergehend nicht eingehalten werden, müssen die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen aus eigenem Antrieb den gesetzlichen und vertragsmässigen Zustand unverzüglich wiederherstellen. Im Übrigen ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen im Depot eigenständig vorzunehmen.

#### **Art. 8 Modell-Portfolios**

- Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen führen für jede angebotene Anlagestrategie ein Modell-Portfolio. Das Modell-Portfolio wird von der Stiftung in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in diesem Anlagereglement definierten Anlagebeschränkungen vorgängig geprüft und bedarf vor seiner Implementierung der Genehmigung der Stiftung. Änderungen der Modell-Portfolios (einschliesslich des Austausches von Valoren) bedürfen ebenfalls der vorgängigen Zustimmung durch die Stiftung.
- Einzahlungen des Vorsorgenehmers werden entsprechend der jeweils aktuellen Zusammensetzung des Modell-Portfolios, und nicht nach Massgabe der Werte des jeweiligen Depots, angelegt.
- Mindestens quartalsweise wird die Notwendigkeit eines Rebalancing geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

#### **Art. 9 Bilanzierungsgrundsätze**

- Flüssige Mittel werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien zum Marktwert bilanziert.
- Die Stiftung bestimmt die Kurs- und NAV-Lieferanten für die Depotbewertung.

#### **Art. 10 Massgebende Sprache**

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

#### **Art. 11 Lücken im Reglement**

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

#### **Art. 12 Reglementsänderungen**

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Anlagereglements beschliessen. Die jeweils aktuelle Fassung kann im jeweiligen Kundenportal der Stiftung abgerufen werden.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Anlagereglement tritt per Datum der Gründung der Stiftung in Kraft.